



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berlin, 29.05.2018

### **Informationen für Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung**

**hier: Überarbeitung der Checkliste für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Erläuterungen hierzu und der FAQ zur Datenschutz-Grundverordnung**

Bezug: BRAK-Nrn. 189/2018 v. 16.05.18, 57/2018 v. 13.02.2018

- Anlagen:**
1. [Checkliste für Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung](#)
  2. [Erläuterungen zur Checkliste](#)
  3. [Zusammenstellung der FAQ zur Datenschutz-Grundverordnung](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der zahlreichen Anfragen zur Datenschutz-Grundverordnung, die die BRAK erhalten hat, sind die vom Ausschuss Datenschutzrecht erarbeitete Checkliste für Rechtsanwälte, die Erläuterungen hierzu und die FAQ in zweifacher Hinsicht überarbeitet worden.

Nunmehr ist klargestellt, dass kleinere Kanzleien, in denen in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. In der Folge gab es Klarstellungen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

Außerdem gab es eine Klarstellung bzgl. der Löschung von Daten. Hierzu wurde auch eine eigene Frage bzw. Antwort bei den FAQ eingefügt.

Alle Informationen sind aktuell auf der BRAK-Website unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/>.

Da zu erwarten ist, dass wir ggf. die Informationen erneut ergänzen oder anpassen, ist es m. E. sinnvoll, die Informationen nicht als pdf-Dokumente an Anfragende zu senden, sondern mit einem Link auf die BRAK-Seite zu verweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld  
Geschäftsführerin